

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

**Dividendenstripping, Cum-Ex, Cum-Cum und strukturierte Wertpapiere: Fragen zu laufenden Ermittlungen und zu der neuen NORD/LB-Tochtergesellschaft Warburg Invest AG**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 10.12.2018 - Drs. 18/2388  
an die Staatskanzlei übersandt am 13.12.2018

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 20.12.2018

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Die *ZEIT* berichtet am 18.10.2018: „Die Staatsanwaltschaft Köln hat ihre Ermittlungen gegen Verantwortliche der Warburg-Bank in Hamburg deutlich ausgeweitet. Inzwischen verdächtigt sie auch den aktuellen Bankchef ..., im Rahmen von Cum-Ex-Geschäften Steuern hinterzogen zu haben. Auch der Schaden ist offenbar größer als bisher bekannt: insgesamt 330 Millionen Euro. ... Klassische Cum-Ex-Geschäfte sind nach einer Gesetzesänderung in Deutschland seit 2012 abwicklungstechnisch nicht mehr möglich. Die Staatsanwaltschaft Köln ermittelt nun aber wegen vergleichbarer Geschäfte auch nach 2012, bei denen es ebenso zu einer mehrfachen Erstattung einer nur einmal abgeführten Steuer gekommen sein soll, auch nach 2012. So geht es aus richterlichen Durchsuchungsbeschlüssen und weiteren vertraulichen Unterlagen hervor. ... Die Warburg-Bank und die Beschuldigten teilen auf Anfrage mit: ‚M. M. Warburg & CO hat sich nie Kapitalertragssteuer mehrfach erstatten oder anrechnen lassen.‘“

Die Antwort auf diese Anfrage lässt aber offen, ob Kunden der Bank bei Mehrfacherstattungen oder unberechtigten Erstattungen von Kapitalertragssteuern direkt oder über Treuhänder und Trusts begleitet, unterstützt oder beraten wurden.

Minister Hilbers antwortete am 25.10.2018 auf eine Anfrage im Landtag: „Im Hinblick auf die neuerlichen Veröffentlichungen der Presse habe ich das Landesamt für Steuern bereits darum gebeten, diese dahin gehend auszuwerten und zu prüfen, ob sich für Niedersachsen neue Ermittlungsansätze ergeben“. Zudem wies der Minister darauf hin, dass „noch keine Antwort von der ebenfalls angesprochenen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vorliegt“.

**1. Richten sich Ermittlungen aufgrund des sogenannten Dividendenstripplings (Cum-Ex, Cum-Cum und andere Verfahren zur Mehrfacherstattung oder Erstattung von nicht gezahlten Steuern bzw. zur Hinterziehung von Steuern) auch gegen die neue NORD/LB-Tochtergesellschaft Warburg Invest AG?**

Soweit sich die Frage auf Informationen aus einem oder über ein Verfahren in Steuersachen oder Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten bzw. einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat bezieht, steht einer Beantwortung das Steuergeheimnis entgegen.

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO -) ist es der Landesregierung verwehrt, etwaige Auskünfte zu erteilen. Dies ist unabhängig davon, ob ein solches Verfahren in eigener Sache (des Betroffenen) oder gegen Dritte geführt wird bzw. wurde. Auch das Verwaltungsverfahren selbst sowie die Art einer Beteiligung am Verwaltungsverfahren unterliegen dem Steuergeheimnis.

Eine Verletzung des Steuergeheimnisses durch unbefugtes Offenbaren (§ 30 Abs. 2 AO) ist gemäß § 355 des Strafgesetzbuchs strafbar.

Im Übrigen hat die NORD/LB bestätigt, dass Ermittlungen aufgrund des sogenannten Dividen-denstrippings gegen die NORD/LB-Tochtergesellschaft Warburg Invest AG, die bis November 2018 unter der NORD/LB Asset Management AG firmierte, nicht bekannt sind.

**2. Wie lautet die Antwort der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf die Frage 3 zu TOP 22 c der Plenarsitzung vom 25.10.2018 (Drucksache 18/1897)?**

Auf die an die BaFin gerichtete Anfrage hat diese nicht geantwortet.

**3. Mit welchen neuen Ermittlungsansätzen will die Landesregierung bei der Großbetriebsprüfung und bei anderen Steuerpflichtigen prüfen, ob mithilfe von Cum-Cum-Geschäften und strukturierten Wertpapieren Aktien von Inhabern allein zu steuerlichen Zwecken auf eine andere Person übertragen werden, um dann steuerrechtlich unberechtigte Vorteile in Anspruch zu nehmen?**

Neue Ermittlungsansätze haben sich insbesondere im Rahmen der Auswertung der bekanntgegebenen Ergebnisse des Recherchezentrums CORRECTIV bislang nicht ergeben.

(Verteilt am 21.12.2018)